

# Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte von Hunzenschwil und Schafisheim erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 (Stand 01.01.2022), folgendes:

## Feuerwehrreglement

### A. Geschlechterneutralität

#### § 1

Geschlechterneutralität  
Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

### B. Rekrutierung und Einteilung

#### § 2

Rekrutierung  
Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Jahres, resp. bei Bedarf zu erfolgen.

#### § 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst  
Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### C. Organisation der Feuerwehr

#### § 4

Feuerwehrkommission  
<sup>1</sup> Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant
- c) je ein Mitglied des Gemeinderates von Hunzenschwil und Schafisheim
- d) zwei bis drei weitere Mitglieder (z.B. Abteilungschefs, Materialverwalter, etc.)
- e) Aktuar ohne Stimmrecht

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Präsident der Feuerwehrkommission ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant.

#### § 5

Vertrauensarzt  
Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

Pflichtenhefte

§ 6

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

#### **D. Löscheinrichtungen**

§ 7

Ungenügende, oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem örtlich zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Kontrolle der Löscheinrichtungen

§ 8

Die Hydrantenanlagen sind durch die zuständigen technischen Betriebe jährlich zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen.

#### **E. Ausrüstung**

§ 9

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt, entsprechend der Grössenklasse, nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt. Die Feuerwehrkommission stellt die entsprechenden Anträge an die Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Der Materialwart führt ein Inventar des vorhandenen Materials.

<sup>3</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird durch den Materialwart eine Kontrolle geführt.

#### **F. Alarmwesen**

§ 10

Notalarmierung

Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Mannschaft auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmierung zeitnah aufgeboten werden kann.

#### **G. Dienstbereitschaft**

§ 11

Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über die Gemeinderäte, zuhanden der AGV, Bericht zu erstatten.

## **H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 12**

#### **Ausbildung**

- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kadern aufgrund der Richtlinien der AGV, sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 13**

#### **Übungsdienst**

- <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- <sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Bezüglich Entschuldigungsverfahren erlässt das Feuerwehrkommando entsprechende Weisungen.

### **§ 14**

#### **Branddienst, Einsatzpläne**

- <sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Beherbergungsbetriebe, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.
- <sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten des Feuerwehrbudgets verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **I. Kontrollwesen**

### **§ 15**

#### **Kontrollführung**

- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

### **§ 16**

#### **Dienstbüchlein**

- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in der kantonalen Administrations-Software erfasst und verwaltet.

<sup>2</sup> Die vor dem Erlass des neuen Feuerwehrreglements (vor 01.01.2023) bereits erstellten Dienstbüchlein werden nachgetragen.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

#### § 17

### Führerausweise

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass der Besitz eines Führerausweises der entsprechenden Kategorie, bei sämtlichen Führern von Feuerwehrfahrzeugen, vor entsprechender Einteilung, überprüft wird.

<sup>2</sup> Führerausweisentzüge, sowie weitere vom Strassenverkehrsamt auferlegte Administrativmassnahmen, welche die zugeordneten Aufgaben in der Feuerwehr beeinträchtigen, sind dem Feuerwehrkommando durch den betroffenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

#### § 18

### Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

### K. Versicherung

#### § 19

### Versicherung der Feuerwehrleute und deren Privatfahrzeuge

<sup>1</sup> Für Unfall- oder Krankheitsfolgen, die während eines im Auftrag der zuständigen Behörde oder des Feuerwehrkommandos ausgeführten Auftrages entstehen, haftet die Versicherung gemäss UVG des jeweiligen Arbeitgebers respektive die Krankenkasse eines jeden Einzelnen.

<sup>2</sup> Subsidiär sind die Feuerwehrleute bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

### L. Ordnungsbussen

#### § 20

### Bussen

<sup>1</sup> Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis einen Übungssold der entsprechenden Übung. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

<sup>2</sup> Die von der Kommission behandelten Busseanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

## M. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Aufhebung  
des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom  
01.01.2008 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV  
per 01.01.2023 in Kraft.

5502 Hunzenschwil, den **30. AUG. 2022**

### GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Der Gemeindeamann



Urs Wiederkehr

Die Gemeindeschreiberin



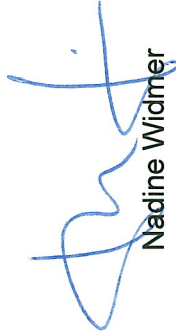
Colette Hauri



5503 Schafisheim, den **24. AUG. 2022**

### GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Die Frau Gemeindeamann



Nadine Widmer

Die Gemeindeschreiberin



Sandra Schauli



### Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den

**7.9.22**



Dr. Urs Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribi

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen

Mitglied der Geschäftsleitung